

## Freistellung („Sabbatical“)

Teilzeitbeschäftigung nach § 69 Abs. 5 Landesbeamtengesetz (LBG)  
im außerschulischen Geschäftsbereich des Kultusministeriums

Verband der Lehrerinnen und Lehrer an beruflichen Schulen in Baden-Württemberg e. V.

Die Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums zur Durchführung von Teilzeitbeschäftigung in Form des Freistellungsjahres (VwV Freistellungsjahr) vom 2. März 2020 gilt für alle Beamtinnen und Beamten des Landes des **außerschulischen Geschäftsbereichs des Kultusministeriums**. Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können in Anlehnung an die VwV Freistellungsjahr entsprechende Einzelvereinbarungen abgeschlossen werden.

- **Berechtigte** – im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit und seit mindestens fünf Jahren in der Landesverwaltung beschäftigt
- **Arbeitnehmer/-innen** – können in Anlehnung an die VwV Freistellungsjahr entsprechende Einzelvereinbarungen schließen
- **Beantragung** – spätestens drei Monate vor Beginn der Ansparphase bei der personalverwaltenden Stelle
- **Freistellungszeiträume** – können im außerschulischen Geschäftsbereich des Kultusministeriums mit einer Dauer von wahlweise drei Monaten, sechs Monaten, oder einem Jahr beantragt werden
- **Bewilligungszeitraum** – sechs Monate bis zehn Jahre
- **Beschäftigungsumfang** – darf nicht unterhäftig sein und muss mindestens 50 von Hundert betragen

### ■ Mögliche Aufteilungen (Bewilligungszeiträume)

1/2 Bezüge	2/3 Bezüge	3/4 Bezüge	4/5 Bezüge	5/6 Bezüge	6/7 Bezüge	7/8 Bezüge	8/9 Bezüge	9/10 Bezüge
Ansparphase 1								
Freistellung	Ansparphase 2							
	Freistellung	Ansparphase 3						
		Freistellung	Ansparphase 4					
			Freistellung	Ansparphase 5				
				Freistellung	Ansparphase 6	Ansparphase 6	Ansparphase 6	Ansparphase 6
					Freistellung	Ansparphase 7	Ansparphase 7	Ansparphase 7
						Freistellung	Ansparphase 8	Ansparphase 8
							Freistellung	Ansparphase 9
								Freistellung



Freistellungszeiträume: **3 Monate** **6 Monate** **1 Jahr**

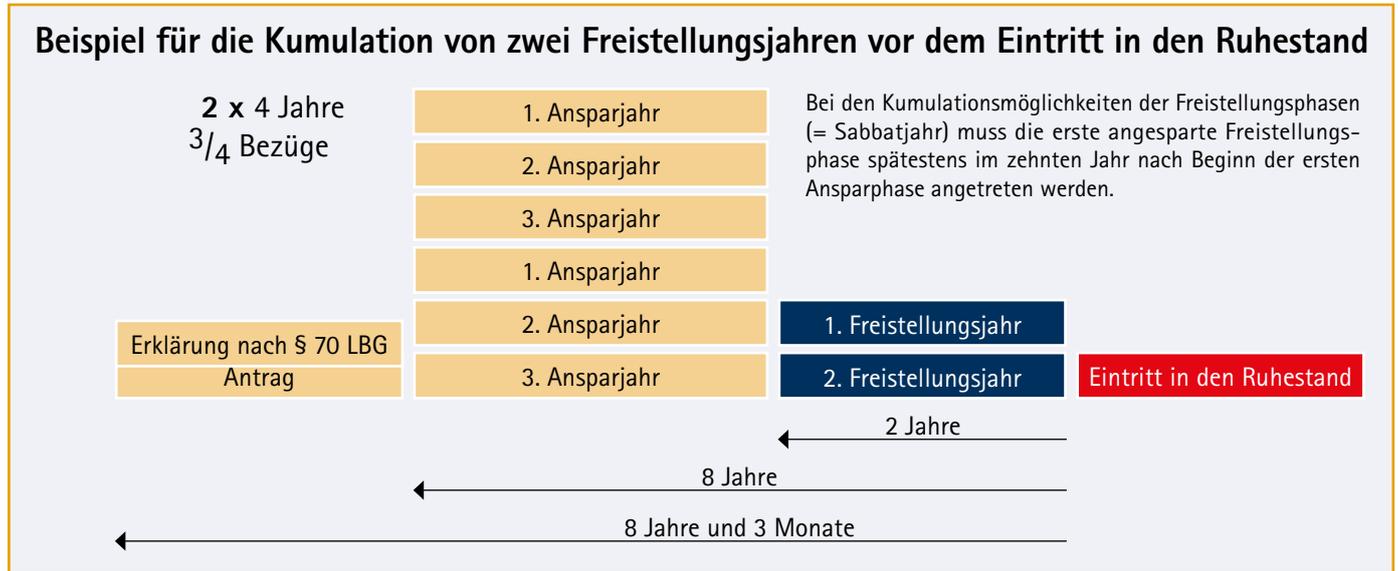
### Beispiel: Antrag auf Bewilligungszeitraum von 4 Jahren

**Vollbeschäftigung mit 41 Stunden pro Woche**  
Besoldung 4 Jahre lang =  $\frac{3}{4}$  der vollen Dienstbezüge  
1. - 3. Jahr → 41 Stunden pro Woche  
4. Jahr → Freistellung

**Teilzeitbeschäftigung mit 32,8 Stunden pro Woche**  
Besoldung 4 Jahre lang =  $\frac{3}{5}$  der vollen Dienstbezüge  
1. - 3. Jahr → 32,8 Stunden pro Woche  
4. Jahr → Freistellung

- **Arbeitszeit** – d. h. die wöchentliche Arbeitszeit, muss vor Beginn festgelegt werden. Diese kann grundsätzlich während der Laufzeit nicht verändert werden. Die Mindeststundenzahl von Teilzeitbeschäftigten richtet sich zum einen nach ihrer jeweiligen Regelstundenarbeitszeit, zum anderen nach dem Bewilligungszeitraum
- **Beihilfe** – bleibt voll erhalten (auch in der Freistellungsphase)
- **Versorgung** – ruhegehaltfähige Dienstzeit reduziert sich entsprechend des Teilzeitfaktors
- **Nebentätigkeiten** – nach den nebetätigkeitsrechtlichen Bestimmungen
- **Inanspruchnahme** – maximal 2 x möglich
- **Besoldungsänderung** – Beginn und Ende: taggenaue Abrechnung zu Beginn der Ansparphase und zum Ende des Freistellungszeitraumes

- **Freistellungsphase** – grundsätzlich direkt nach der Ansparphase
  - Es kann auf Antrag bis vor den Eintritt in den Ruhestand verschoben werden
  - Anträge auf Verschieben des Freistellungszeitraums sind spätestens sechs Monate vor dem Ende der Ansparphase zu stellen
  - Ansparphase und Freistellungsphase können nur an der Dienststelle erfolgen, durch welche die Genehmigung erteilt wurde
- **Veränderung** – Beurlaubung zur Kinderbetreuung oder Pflege, Elternzeit oder Pflegezeit führt zu einer Verlängerung des Bewilligungszeitraums um die Dauer der Beurlaubung
  - z. B. durch Eintritt in den Ruhestand, Altersurlaub, Dienstherrnwechsel, Tod
  - ➔ Folge: Widerruf und zinslose Nachzahlung der bisher „angesparten“ Dienstbezüge



- **Beamtinnen und Beamte mit Führungsfunktionen** kann das Freistellungsjahr, soweit der Freistellungszeitraum nicht unmittelbar vor Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand fällt, nur für die Dauer von drei Monaten gewährt werden. § 69 Absatz 5 Satz 4 LBG findet keine Anwendung. Beamtinnen und Beamte im Sinne des Satzes 1 sind:
  - Dienststellenleiterinnen und -leiter und deren Stellvertretungen
  - Abteilungs-, Referats- und Stabstellenleitungen

**Beispiel möglicher Ansparphasen bei Vollbeschäftigung für einen Freistellungszeitraum von 3 Monaten**

Variante	1/2	3/4	4/5	9/10
Bewilligungszeitraum	6 Monate	1 Jahr	1 Jahr 3 Monate	2 Jahre 6 Monate
Dauer der Ansparphase	3 Monate	9 Monate	1 Jahr	2 Jahre 3 Monate
Besoldung im gesamten Bewilligungszeitraum	50 %	75 %	80 %	90 %

Für Lehrkräfte im **schulischen Geschäftsbereich des Kultusministeriums** sind die Ausführungsbestimmungen des § 69 LBG für Beamtinnen und Beamte in der Verwaltungsvorschrift Teilzeit, Urlaub, Dienst- und Arbeitsunfähigkeit, Zuständigkeiten in der Kultusverwaltung vom 10. Juni 2014 in Teil D Nr. IV nachzulesen. Dafür ist ein BLV-Spezial Freistellungsjahr (Sabbatjahr) verfügbar.

	<b>Herausgeber</b> Verband der Lehrerinnen und Lehrer an beruflichen Schulen in Baden-Württemberg e. V. Schwabstr. 59 · 70197 Stuttgart Tel. 0711 489837-0 · Fax -19	<b>Vorsitzender:</b> T. Speck <b>Auflage:</b> 1.000 Exemplare <b>Stand:</b> März 2022 Nachdruck nur mit Genehmigung des Herausgebers	<b>Redaktion</b> Matthias Link m.link@blv-bw.de www.blv-bw.de ISSN 1869-568x Amtsgericht Stuttgart	<b>Vereinsregister-Nr.</b> 7186 Amtsgericht Stuttgart <b>Layout + Druck</b> KAROLUS Media GmbH Design & Print Württembergischer Str. 118 · 76646 Bruchsal www.karolus-media.de
--	---	---	---	---